



GEMEINDE CELERINA / SCHLARIGNA

Gestützt auf Art. 133 Abs. 2 Baugesetz erlässt der  
Gemeindevorstand Celerina nachstehende

# Verordnung

über das Bewilligungsverfahren  
betreffend Satelliten-  
Empfangsantennen

### Art. 1

① Grundsätzlich sind alle Satelliten-Empfangsantennen bewilligungspflichtig. Die Baugesuche werden von Fall zu Fall beurteilt. Mit dem Gesuch ist der Baubehörde entweder eine Foto oder eine Fotomontage des Standortes einzureichen. Sogenannte Polaroidfotos werden aus Gründen mangelnder Haltbarkeit nicht anerkannt.

Grundsatz und  
Ausnahme

② Satelliten-Empfangsantennen, welche im Balkoninnern angebracht werden und nicht über die Balkonbrüstung hinausragen, sind nicht bewilligungspflichtig.

### Art. 2

① Das Gemeindebauamt begutachtet und kontrolliert alle Gesuche für Satelliten-Empfangsantennen. Bestehen Zweifel am Standort, hat es die Baukommission rechtzeitig zu informieren.

Begutachtung  
und Kontrolle

### Art. 3

① Bewilligungspflichtige Satelliten-Antennen sind zu profilieren. Als Profilierung gilt die provisorische Montage auf eigenes Risiko. Spätestens innert zehn Tagen nach der provisorischen Montage ist eine schriftliche Baueingabe einzureichen.

Profilierung,  
Baueingabe und  
Bewilligung

② Baugesuche für Satelliten-Antennen werden üblicherweise nicht öffentlich publiziert. Die Bewilligung wird in Kompetenz des Baufachchefs erteilt.

③ Grössere Anlagen oder solche, welche zum vorneherein in ästhetischer Hinsicht schwierig sind oder die Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, sind öffentlich zu publizieren. Ebenso ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren über die Baubehörde durchzuführen.

### Art. 4

① Satelliten-Empfangsantennen sind farblich der Umgebung (z.B. Dach oder Fassaden) anzupassen. Es dürfen keine Reklamen vorhanden sein oder angebracht werden.

Gestaltung

### Art. 5

① Die Baubewilligungsgebühr beträgt Fr. 75.-. Wird das Baugesuch publiziert, hat der Gesuchsteller auch die Publikationskosten zu tragen.

Gebühren

## Art. 6

Vorbehalt für Einzelantennen, Quartierpläne und Mehrfamilienhäuser

① Einzelantennen werden nur unter dem Vorbehalt bewilligt, dass sie bei Realisierung einer Gemeinschaftsantenne, eines Kabelnetzes oder einer anderen Anschlussmöglichkeit, wieder aufgehoben und entfernt werden. Als Gemeinschaftsantenne gilt eine Anlage, welche ein oder mehrere Gebäude, ein Quartier oder das ganze Dorf versorgt.

② Bei Quartierplänen ist die Erstellung einer Gemeinschaftsantennen-Anlage als Bestandteil in die Quartierplanvorschriften aufzunehmen. Die Quartierplanbeteiligten sind zu verpflichten, ihre Anlagen an die Gemeinschafts-Antennenanlage anzuschliessen.

③ Bei Mehrfamilienhäusern sind die Antennen unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Reklamen und Antennen im Gemeindegebaugesetz an einem geeigneten Standort zusammenzufassen oder wenn möglich, als Gemeinschaftsanlage zu erstellen.

## Art. 7

Inkrafttreten

① Die vorliegende Verordnung tritt mit Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft. Auf zur Zeit der Inkraftsetzung pendente Gesuche ist sie noch nicht anwendbar. Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde Celerina über die Erstellung von Satelliten-Empfangsanlagen, insbesondere die Verordnung vom 22. Februar 1993.

② Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina am 29. Juni 1998.

GEMEINDEVORSTAND CELERINA

Der Präsident:            Der Gemeindevorstand:

C. Brantschen            J. Rehm